Gemeinde Bönen

Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang	Nr.	Ausgabetag
2016	**11**	**12.08.2016**

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015	**52**
Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2014	**53**
Bekanntmachung: Widerspruch gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte gemäß Bundesmeldegesetz	**54**

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:	Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015

Der vom Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 07.07.2016 einstimmig festgestellte Jahresabschluss 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna wie folgt angezeigt:

Ergebnisrechnung	Euro
Ordentliche Erträge	40.070.026,87
Ordentliche Aufwendungen	38.399.188,67
Ordentliches Ergebnis	**1.670.838,20**
Finanzergebnis	-2.474.310,95
Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-803.472,75
Außerordentliches Ergebnis	0,00
Jahresergebnis	**-803.472,75**

Finanzrechnung	Euro
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	39.767.797,39
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	37.275.596,94
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**2.492.200,45**
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	1.531.698,41
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	3.319.397,88
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-1.787.699,47**
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	704.500,98

Bilanz zum 31.12.2015	Euro
Anlagevermögen	131.666.812,74
Umlaufvermögen	7.500.782,79
Aktive Rechnungsabgrenzung	71.901,31
Gesamtsumme Aktiva	**139.239.496,84**
Eigenkapital	5.554.905,26
Sonderposten	44.977.539,98
Rückstellungen	14.564.510,79
Verbindlichkeiten	72.081.272,19
Passive Rechnungsabgrenzung	2.061.268,62
Gesamtsumme Passiva	**139.239.496,84**

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr) im

Rathaus in B ö n e n - Am Bahnhof 7 - Zimmer Nr. 203, öffentlich aus.

Ferner wird der o. g. Jahresabschluss auch über die Internetseite der Gemeinde Bönen unter www.boenen.de veröffentlicht.

Bönen, den 05.08.2016

Der Bürgermeister

Rötering

Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2014

Der vom Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 07.07.2016 einstimmig bestätigte Gesamtabschluss 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna wie folgt angezeigt:

Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2014	Euro
Ordentliche Gesamterträge	38.774.551,75
Ordentliche Gesamtaufwendungen	39.237.483,48
Ordentliches Gesamtergebnis	**-462.931,73**
Gesamtfinanzergebnis	-2.425.799,61
Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-2.888.731,34
Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
Gesamtjahresergebnis	**-2.888.731,34**

Gesamtbilanz zum 31.12.2014	Euro
Anlagevermögen	136.176.294,12
Umlaufvermögen	8.006.608,68
Aktive Rechnungsabgrenzung	174.463,91
Gesamtsumme Aktiva	**144.357.366,71**
Eigenkapital	861.159,10
Sonderposten	50.415.594,90
Rückstellungen	13.946.322,02
Verbindlichkeiten	77.172.337,64
Passive Rechnungsabgrenzung	1.961.953,05
Gesamtsumme Passiva	**144.357.366,71**

Der Gesamtabschluss liegt zur Einsichtnahme bis zur Bestätigung des Gesamtabschlusses 2015, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr) im

Rathaus in B ö n e n - Am Bahnhof 7 - Zimmer Nr. 203, öffentlich aus.

Ferner wird der o. g. Gesamtabschluss auch über die Internetseite der Gemeinde Bönen unter www.boenen.de veröffentlicht.

Bönen, den 05.08.2016

Der Bürgermeister

Rotering

Bekanntmachung

Widerspruch gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte gemäß Bundesmeldegesetz

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen. Dies gilt nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Nach § 58 b Soldatengesetz können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.
Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen.
Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden

die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Bönen, Bürgeramt, Am Bahnhof 2, 59199 Bönen einzulegen.

Bönen, 01.08.2016

Stephan Rotering
Bürgermeister